

Richtlinie zum Kinderschutz

der Kinderhilfswerk Stiftung Global-Care



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Präventive Maßnahmen	6
2.1 Verhaltensrichtlinien	6
2.2 Personalmanagement	6
2.3 Kommunikations-und Öffentlichkeitsarbeit	7
2.3.1 Kommunikationsrichtlinie	8
2.3.2 Kommunikation mit Patenkindern	9
3. Fallmanagement	10
4. Zusammenarbeit mit Partnern	12
Anhang 1: Verhaltensrichtlinie für GS, VS, Kuratorium	14
Anhang 2: Verhaltensrichtlinie für Besucher und Ehrenamtliche	16

Die Kinderschutzrichtlinie ist ein lebendes Dokument. Regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen sollen Bestandteil des ständigen Verbesserungsprozesses des Kinderschutzes bei GLOBAL CARE sein.

1. Einleitung

Die Kinderhilfswerk Stiftung Global-Care¹ setzt das Wohl des Kindes in ihrem weltweiten Engagement an erste Stelle und unterstreicht damit Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention: *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*

Der Schutz und die Förderung von Kindern sind uns eine Herzensangelegenheit. GLOBAL CARE ist weltweit im Einsatz, um qualifizierte Bildung, gesunde Ernährung, sauberes Trinkwasser und eine gute medizinische Versorgung für Kinder sicherzustellen.

Gewalt gegen Kinder beginnt bereits dort, wo Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Besonders dort, wo Abhängigkeitsverhältnisse und Machtunterschiede existieren, besteht ein Risiko von Missbrauch und Misshandlungen. In Kontexten, die von Armut, Unsicherheit und Unübersichtlichkeit geprägt sind, z.B. nach Katastrophen, sind Kinder besonders vulnerabel und schutzbedürftig. Alle Kinder, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität und ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung und sexueller Orientierung haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Dieses Recht fördert GLOBAL CARE in ihrem weltweiten Einsatz und gleichzeitig innerhalb der eigenen Organisationsstrukturen. Es ist essentiell, dass alle Personen, die über GLOBAL CARE in Kontakt zu Kindern kommen, die Richtlinien zum Kinderschutz verbindlich einhalten.

GLOBAL CARE sorgt ausnahmslos für die Umsetzung der Richtlinien zum Kinderschutz und toleriert niemals Gewalt gegen Kinder durch ihre Vertreter*innen.

Verpflichtungserklärung

GLOBAL CARE etabliert den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal in der In- und Auslandsarbeit. Die Kinderhilfswerk Stiftung Global-Care sowie alle Mitarbeitenden und Gremienmitglieder verpflichten sich,

- jedes Kind in seinen Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;
- ein (reales und digitales) Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet werden;
- Kinder bei Maßnahmen, die sie betreffen, altersgerecht zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung jeglicher Aktivitäten zu berücksichtigen;
- innerhalb von GLOBAL CARE und in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Bewusstsein für Kinderschutz zu schaffen und dafür zu sensibilisieren;
- geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln und zu implementieren;
- im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
- Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.²

¹ Nachstehend GLOBAL CARE genannt

² Als Venro-Mitglied hat sich GLOBAL CARE dem „VENRO-Kodex zu Kinderrechten“ verpflichtet.

Dieser wurde mit kleineren Veränderungen als Verpflichtungserklärung übernommen. Kodex abrufbar unter: https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/Kodex_Kinderrechte_2Auflage_v01.pdf.

Ziel

Es ist unser Auftrag, Kinderrechte zu fördern und Kinder im Rahmen unseres weltweiten Engagements vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen.

Durch Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung trägt GLOBAL CARE zu einem transparenten Kinderschutz bei und verringert das Risiko von Fehlverhalten. Alle Mitarbeitenden, Partner und Personen, die über GLOBAL CARE Zugang zu Kindern haben, erhalten eine klare Anleitung zur Vorbeugung und Prävention von jeglicher Verletzung des Kinderschutzes sowie Informationen zu Verantwortlichkeiten und Abläufen bei Verdachtsfällen. Eine größtmögliche Transparenz schafft Vertrauen und ermöglicht effektives Handeln. Gleichzeitig sollen damit die Mitarbeitenden und alle weiteren Personen vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

Reichweite

Die Richtlinien zum Kinderschutz gelten für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Dies beinhaltet die Geschäftsführung, Mitarbeitende, den Vorstand und das Kuratorium, Praktikant*innen, Hilfskräfte, Helfer*innen und Freiwillige. Des Weiteren sind alle Personen, die über Veranstaltungen, Aktionen, Projekt-, Monitoring-, Pressereisen oder Konferenzen über GLOBAL CARE in den Kontakt zu Kindern oder spezifischen Daten von Kindern in Deutschland oder im Ausland kommen, zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet. Dies sind u.a. private und (Unternehmens-)spender*innen, Unterstützer*innen aus Vereinen und Stiftungen, staatliche Geber, Mitarbeitende aus Dachverbänden und Partnerorganisationen, Pat*innen, Besucher*innen der Projekte und Pressevertreter*innen.

Rechtlicher Rahmen

Die Arbeit von GLOBAL CARE orientiert sich an internationalen Konventionen, vor allem an der UN-Konvention über die Rechte des Kindes inklusive ihrer Zusatzprotokolle, die daher als verbindlicher Bezugsrahmen für diese Kinderschutzrichtlinie dient. Zusätzlich findet die nationale Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland zum Kinder- und Jugendschutz Beachtung. Darüber hinaus orientiert sich die Richtlinie an dem VENRO-Kodex zu Kinderrechten.

Als Kind werden alle Personen definiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

Ausgehend von der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO)³ werden fünf Formen von Kindesmissbrauch unterschieden:

Eine **körperliche Misshandlung** bezeichnet eine tatsächliche oder potentielle physische Verletzung eines Kindes. Dazu zählt auch, wenn ein Kind nicht vor dieser bewahrt wird.

Sexualisierte Gewalt ist jede tatsächliche oder angedrohte, sexuell motivierte Handlung, die mit, an oder vor Kindern durch Erwachsene oder deutlich ältere Kinder durchgeführt wird. Die Täter*innen nutzen ihre Machtposition aus, um eigene sexuelle oder Machtbedürfnisse zu befriedigen. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt sowie Aktivitäten ohne Körperkontakt.

Emotionale Misshandlung ist der Gebrauch von herabwürdigender, ablehnender, feindseliger und einschüchternder Sprache oder Handlung, die eine psychische Schädigung des Kindes bewirkt und die emotionale, soziale, körperliche oder mentale Entwicklung beeinträchtigt.

Vernachlässigung bezeichnet die Unterlassung der oder nicht hinreichende Grundversorgung, die für die gesunde und psychosoziale Entwicklung notwendig ist.

³ „Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“ (World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, WHO, Geneva, 29-31 March 1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1), S. 15.)

Ausbeutung umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten beeinträchtigen das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit sowie seiner psychosozialen Entwicklung.

Zusätzlich ist (sexuelle) Ausbeutung und der Missbrauch von Kindern über soziale/digitale Medien zu nennen. Das Internet und digitale Technologien stellen besondere Gefahren für Kinder dar. So kann z.B. Cybermobbing langfristige Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Kinder haben.

Täter*innen sind meist Erwachsene, jedoch können auch Kinder zu Täter*innen werden. Dabei sind Mädchen häufiger betroffen als Jungen.

2. Präventive Maßnahmen

Effektive Maßnahmen und klare Regeln können das Risiko von Kindesmissbrauch reduzieren und Täter*innen abschrecken. Aus diesem Grund gelten kinderschutzspezifische Regelungen für alle Arbeitsbereiche, Verhaltensrichtlinien, Maßnahmen im Personalmanagement und eine Kommunikationsrichtlinie.

2.1 Verhaltensrichtlinie

Als Teil der Präventivmaßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Missbrauch hat GLOBAL CARE Verhaltensrichtlinien festgelegt (Anhang), die von allen Personen, die über die Organisation Zugang zu Kindern erhalten, unterschrieben werden müssen. Dies sind Mitarbeitende, Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums, Ehrenamtliche, Freiwillige, Journalist*innen und andere Besucher*innen von Aktionen, Events, Projekten und Patenkindern.

Durch die Verhaltensrichtlinien verpflichten sich die unterzeichnenden Personen ein sicheres Umfeld für Kinder zu wahren. Gleichzeitig schützen sie die jeweiligen Personen vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern.

Die Verhaltensrichtlinien gelten als detaillierte Handreichung zum Umgang mit Kindern und sollen das Bewusstsein von akzeptablem und untersagtem Verhalten gegenüber Kindern schaffen und schärfen.

Vor Reisen und Veranstaltungen erhalten zusätzlich alle Beteiligten eine Einweisung in die Richtlinie zum Kinderschutz.

2.2 Personalmanagement

GLOBAL CARE ist sich bewusst, dass Täter*innen versuchen könnten, über die Organisation Zugang zu Kindern zu erhalten. Hohe Standards im Einstellungsverfahren von neuem Personal und eine klare Kommunikation des Kinderschutzes können dieses Risiko reduzieren.

So setzt GLOBAL CARE vor Anstellung des Personals an, um Kinder frühzeitig zu schützen. Bereits in Stellenausschreibungen wird auf den aktiven Kinderschutz hingewiesen. Auch in Bewerbungsgesprächen wird der Kinderschutz angesprochen und seine Wichtigkeit betont.

Ein polizeiliches Führungszeugnis muss bei Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden. Jede*r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Stiftungsgremien sowie jede*r Praktikant*in muss die Verhaltensrichtlinien von GLOBAL CARE unterzeichnen.

Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen. Dazu gehört es auch, Verdachtsfälle zu melden. Eine vertrauensvolle Organisationskultur soll dazu beitragen, dass alle am Kinderschutz mitarbeiten. Zusätzlich nimmt jede*r neue hauptamtliche Mitarbeitende an einer Schulung zum Kinderschutz teil und bekommt die Kinderschutzrichtlinie ausgehändigt. GLOBAL CARE ist daran gelegen, jungen Menschen einen Einblick in die tägliche Arbeit eines Kinderhilfswerks zu gewähren oder eine ehrenamtliche Mitarbeit zu ermöglichen. Wir freuen uns sehr, wenn sich Kinder und Jugendliche für die Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte weltweit engagieren wollen. Minderjährige, die ehrenamtlich für GLOBAL CARE tätig sind oder ein Praktikum in der Geschäftsstelle absolvieren, erhalten an ihr Alter angepasste Informationen zum Arbeitsrecht, zu Verhaltensrichtlinien und zu ihren Beschwerde- bzw. Meldemöglichkeiten. Durch die Benennung und Zuständigkeit einer Vertrauensperson wird aktiv darauf hingearbeitet, dass eine offene und transparente Atmosphäre entsteht, um ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Effektiver Kinderschutz ist uns wichtig. Aus diesem Grund nehmen Personen, die innerhalb der Organisation mit dem Kinderschutz beauftragt sind, an fachspezifischen Fortbildungen teil.

2.3 Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit von GLOBAL CARE. Sie dient als Sprachrohr zur transparenten Berichterstattung und dazu den Bekanntheitsgrad zu erhöhen. Die Sicherheit der Kinder und die Achtung der Würde muss bei jeglicher Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit oberste Priorität haben. Das bezieht jegliche Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit mit ein. Die Darstellung von Kindern in Form von Text-, Bild- oder Videomaterial als auch das Berichten über sie orientiert sich an der Kommunikationsrichtlinie von GLOBAL CARE. So wird eine respektvolle und reale Darstellung garantiert und eine Schädigung oder Gefahr für das Kind durch die Veröffentlichung verhindert. Alle Mitarbeitenden und Gremienmitglieder von GLOBAL CARE verpflichten sich, die Kommunikationsrichtlinie einzuhalten. Externe Personen, die Projekte besuchen oder anderweitig über GLOBAL CARE Kontakt zu anderen Menschen, insbesondere Kindern erhalten, werden im Vorfeld auf die Kommunikationsstandards hingewiesen und müssen diese unterschreiben. Außerdem werden sie für eine würdevolle Darstellung von Menschen in Bild und Text sensibilisiert und erhalten Informationen zum respektvollen Fotografieren, Filmen und Interviewen. Die Partnerorganisationen sind angehalten, Fotos und Videos nur über datenschutzkonforme Programme an GLOBAL CARE zu verschicken. Alle Mitarbeitenden mit Zugang zu diesen Dateien unterschreiben eine schriftliche Erklärung, die den Download oder die Nutzung für private Zwecke verbietet. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden angewendet. Das Einverständnis aller Personen inklusive Kindern sowie mindestens eines Sorgeberechtigten zur Nutzung der Dateien wird eingeholt. Das schließt eine Aufklärung zur Datennutzung und die Möglichkeit des Widerrufs zum Einverständnis mit ein. In der Regel ist der lokale Partner in den jeweiligen Projekten für die Einholung des Einverständnisses zuständig. Bei Projektbesuchen wird nach Möglichkeit das Einverständnis der fotografierten/interviewten Person(en) und der Sorgeberechtigten eingeholt.

2.3.1 Kommunikationsrichtlinie

Allgemeine Kommunikationsstandards

- Veröffentlichungen wahren die Würde der Menschen auf Grundlage von Respekt und Gleichheit
- Öffentliche Berichterstattung bedarf der Zustimmung der abgebildeten Person. Bei Kindern ist zusätzlich das Einverständnis mindestens eines Elternteils oder einer sorgeberechtigten Person erforderlich. Über ihre Rechte, die Nutzung von Bildern, Informationen und Videos wurden sie ausführlich informiert. Die Rechtslage des jeweiligen Landes soll berücksichtigt werden. Die Kinder und ihre Sorgeberechtigten wissen um ihr Recht, die Zustimmung zur Nutzung jederzeit für die Zukunft zu revidieren. Bildmaterial, das Personen abbildet, von denen eine Einwilligung weder vorliegt noch glaubhaft nachgewiesen werden kann, darf nicht in der Außenkommunikation verwendet werden. Eine zustimmungsfreie Nutzung von Personenfotos ist dann möglich, wenn es sich um eine Person des öffentlichen Lebens (z.B. Politiker*in, Künstler*in, Sportler*in) oder um eine öffentliche Veranstaltung handelt, bei der die Aktion im Vordergrund steht
- Je nach Risikoeinstufungen darf der Vorname der Person genannt oder muss der Vorname der Person geändert oder abgekürzt werden
- Privatsphäre wird respektiert
- Personen werden in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeit gezeigt und beschrieben
- Personen werden nicht auf ihre Not reduziert oder dargestellt, um ein Klischee zu bedienen
- Personen werden nicht traurig und leidvoll gezeigt, um Mitleid zu erregen
- Fotos können bearbeitet oder gespiegelt werden. Bildmontagen sind abzulehnen, wenn diese den Sachverhalt verfälschen und unwahrhaftig sind
- Die Bilder, Videos und persönlichen Informationen von Personen werden in einer gesicherten Datenbank aufbewahrt. Der Zugang zu diesen Materialien ist unter Berücksichtigung geltender Datenschutzbestimmungen klar definiert
- Es wird erwartet, dass alle Berichtersteller*innen sich an die Gepflogenheiten vor Ort, die Gesetzgebung und den deutschen Presskodex halten. Auch die Kommunikationsrichtlinien von Partnerorganisationen im Ausland sind zu beachten und einzuhalten
- Bild- und Videomaterial wird sicher aufbewahrt

Bildsprache

- Das Bild zeigt die Realität
- Not wird nicht schockierend dargestellt und nicht mit emotionalem Druck verdeutlicht
- Steht das Bild mit Not im Zusammenhang, darf die Not unter Berücksichtigung der Menschenwürde gezeigt werden
- Personen werden nicht auf ihre Not reduziert und/oder stigmatisiert
- Es werden keine Stereotype und Klischees abgebildet
- Personen werden als aktiv handelnde Menschen in all ihren Facetten und nicht als passive Hilfeempfänger*innen dargestellt
- Die Bildauswahl erfolgt unter Beachtung möglicher kultureller Unterschiede
- Sterbende Personen werden nicht gezeigt
- Die positive Wirkung der Hilfe wird in den Vordergrund gestellt
- Das ausgewählte Foto hat Textbezug
- Personen, insbesondere Kinder, werden angemessen gezeigt und in ihrer Würde nicht beeinträchtigt (dies beinhaltet zum Beispiel angemessene Bekleidung)

- Bildbearbeitung darf nur angewendet werden, wenn sie den Sachverhalt nicht verfälscht und/oder verändert
- Der genaue Aufnahmeort wird je nach Risikoeinschätzung nicht textlich genannt, Bilder werden auf GPS-Daten in der Bilddatei geprüft und sofern vorhanden entfernt
- Widersprüche in Text und Bild (Bilder passen nicht zum Text, die Geschichte passt nicht zum Bild) sind nicht vertretbar
- Die Qualität der Bilder muss eine realistische Darstellung sichern können

Umgang mit Veröffentlichungen im Kontext gefährdeter Personen

Personen, die durch öffentliche Berichterstattung einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, benötigen zusätzlichen Schutz. Vor der Berichterstattung über folgende Personen bedarf es in diesen Fällen eines detaillierten Austausches mit den Projektverantwortlichen vor Ort und einer Risikoabschätzung:

- Personen, die Opfer von (sexualisierter) Gewalt wurden
- Personen, die von HIV/Aids betroffen sind
- Personen, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Personen, die an bewaffneten Konflikten teilnehmen müssen oder mussten
- Personen als Asylsuchende, Geflüchtete oder Binnenvertriebene
- Personen, die traumatisiert sind

Ziel ist es, Unterstützung zu leisten. Wird Bildmaterial zu einem späteren Zeitpunkt oder in einem anderen Kontext verwendet, ist zu prüfen, ob die Veröffentlichung auch weiterhin im Einklang mit dem ursprünglichen Ziel der Bildveröffentlichung sowie im Sinne der abgebildeten Menschen ist.

Text / Sprache

- Die Notwendigkeit des Spendenzwecks wird informativ dargelegt und begründet
- Unangemessen emotionalisierende Darstellungen, die Schuldgefühle auslösen, werden unterlassen
- Zeitliche Dringlichkeit wird sprachlich nur geschildert, wenn sie nachvollziehbar und glaubhaft ist
- Den Leser*innen wird durch eine bestimmte Wortwahl nicht die Verantwortung für die Entscheidung über Leben und Tod übertragen (z.B. „Spenden und Leben retten“)
- Textinhalte dürfen nicht so vereinfacht/reduziert werden, dass sie missverständlich werden oder zu falschen Aussagen führen
- Die Ansprache der Leser*innen wird nicht aus Sicht eines Kindes gewählt, um Mitleid zu erregen oder die Situation zu dramatisieren.

2.3.2 Kommunikation mit Patenkindern

Persönliche Grüße z.B. durch Briefe sind eine gute Möglichkeit, eine Bindung zwischen Patenkind und Pat*in aufzubauen. Um unangemessenen Inhalten, Fotos oder Geschenken vorzubeugen, kümmern sich die Mitarbeitenden von GLOBAL CARE um die Prüfung der Briefe oder Nachrichten. Sie behalten sich vor, um Überarbeitung der Briefe/Nachrichten zu bitten, Inhalte zu löschen oder Informationen nicht weiterzuleiten. Eine direkte Kommunikation z.B. über soziale Medien zwischen Pat*in und Patenkind ist nicht erwünscht.

Fotos und Videos von Patenkindern dürfen nicht durch Pat*innen öffentlich verbreitet werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen, kann es zu einer Kündigung der Patenschaft kommen. Wenn Pat*innen von ihrem Patenkind kontaktiert werden, sollten sie dies unverzüglich melden.

3. Fallmanagement

Sobald ein Verdacht auf Verletzung des Kinderschutzes besteht, wird diesem unverzüglich nachgegangen. Jeder Verdacht wird ernst genommen und gewissenhaft überprüft. GLOBAL CARE hat einen standardisierten Prozess etabliert, der schnelles und wirkungsvolles Handeln sicherstellen soll. Eine angemessene Klärung der Situation und das frühzeitige Erkennen von Kindesmissbrauch und -misshandlung gelten dabei als wichtige Ziele. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu sofortigen Hilfsangeboten erhalten. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, einen Verdacht auch anonym zu äußern. Während der gesamten Klärung des Verdachts wird besonderer Wert auf den Schutz und die Unterstützung des Hinweisgebenden („Whistleblower Guidelines“) gelegt. Der*die Hinweisgebende hat keinerlei Nachteile durch ihre gutgemeinte Meldung zu befürchten. Böswillige und absichtlich unwahre Anschuldigungen werden sanktioniert und können rechtliche Auswirkungen haben.

Allen Mitarbeitenden von GLOBAL CARE sowie deren Gremien und den Projektpartnern im Ausland sind der Prozess und die Zuständigkeiten des Kinderschutz-Fallmanagements bekannt. Informationen, die gesammelt werden, werden sensibel behandelt und nur ausgewählten Personen zugänglich gemacht. Geht ein Verdacht bei GLOBAL CARE ein, ist der*die Kinderschutzbeauftragte zuständig, den Prozess bis zum Abschluss zu begleiten, zu dokumentieren sowie Informationen zu sammeln und mit dem restlichen Kinderschutz-Team, bestehend aus der Stellvertretung der kinderschutzbeauftragten Person und einem Mitglied der Geschäftsführung, zu bewerten. Gibt es Anhaltspunkte auf eine Straftat, werden nach Prüfung Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

Ein Verdachtsfall kann per E-Mail an kinderschutz@global-care.de gemeldet werden. Außerdem steht auf der Homepage www.global-care.de/kinderschutz ein Formular zur Verfügung. Eine anonyme Meldung ist möglich.

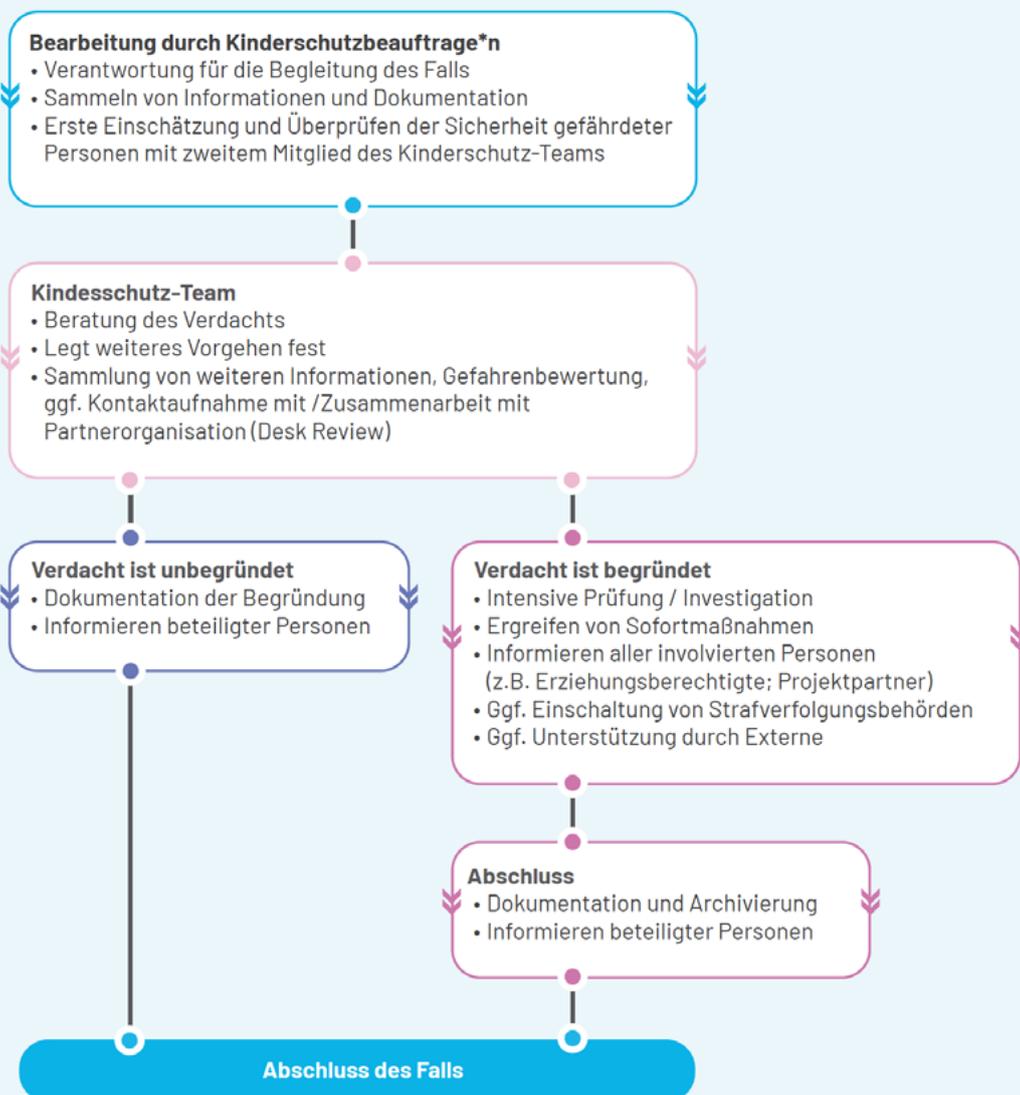
GLOBAL CARE verfügt über eine Ombudsperson, die als zusätzliche Anlaufstelle für Beschwerden und Verdachtsfälle von GLOBAL CARE-Mitarbeitenden und Außenstehenden gilt. Eine nachrangige Ombudsperson dient der juristischen Beratung von GLOBAL CARE. Die Ombudsperson ist unabhängig und wird auf unbefristete Zeit vom Vorstand berufen.

Als Ombudsperson ist derzeit eingesetzt: **Werner Sommerfeld**. Werner Sommerfeld kann über folgende E-Mail-Adresse zur Meldung von Korruptions- und Verdachtsfällen kontaktiert werden: ombudsperson.global-care@sommerf.de. Außerdem ist er telefonisch unter **0171 216 5699** zu erreichen.

Zu unterscheiden sind Verdachtsfälle gegen einen Mitarbeitenden von GLOBAL CARE oder eine Person, die über GLOBAL CARE Zugang zu Kindern erlangt hat (Journalist*innen, Pat*innen, Spender*innen, Ehrenamtliche etc.) und den Partnerorganisationen und Personen, die über die Partner in Kontakt mit Kindern kommen.

Verdachtsfall gegen GLOBAL CARE Mitarbeitende und Personen, die über GLOBAL CARE Zugang zu Kindern erlangt haben

Meldung eines Verdachts auf Verletzung des Kinderschutzes



In einem ersten Schritt trägt der*die Kinderschutzbeauftragte alle benötigten Informationen zur Klärung des Verdachts zusammen. Dazu wird ein Meldebogen genutzt, der die beobachtete Situation beschreiben soll. Eine erste Gefahreneinschätzung für das betroffene Kind/die betroffenen Kinder, den Hinweisgebenden und die beschuldigte Person wird mit einem zweiten Mitglied des Kinderschutz-Teams vorgenommen. Je nach Gefahrenlage muss innerhalb von 48 Stunden ein erstes Treffen des Kinderschutz-Teams in Präsenz oder digital erfolgen. Das einberufene Kinderschutz-Team prüft den Verdacht und legt das weitere Verfahren fest.

Richtet sich der Verdacht gegen eine Person des Kinderschutz-Teams oder darf eine Person aus Befangenheit nicht Teil der Gruppe sein, wird diese durch die Ombudsperson ersetzt. Das Kinderschutz-Team entscheidet außerdem, ob weitere Personen hinzugezogen werden müssen (z.B. intern: Pressesprecher*in, extern: Anwalt, Beratungsstelle). Zum Schutz der involvierten Personen werden so wenige Personen wie möglich informiert.

Nach Durchführung des festgelegten Verfahrens findet eine abschließende Auswertung des Vorfalls statt. Gegebenenfalls werden von der Geschäftsführung arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet, Sanktionen ausgesprochen oder zuständige Behörden hinzugezogen.

Nachfolgend wird die Falldokumentation abgeschlossen, die interne Fallbearbeitung im Kinderschutz-Team reflektiert und ggf. Verbesserungen des Fallmanagement-Systems umgesetzt.

Verdachtsfall gegen Mitarbeitende des Projektpartners oder Personen, die über den Partner Zugang zu Kindern erlangt haben

Grundsätzlich ist in diesem Fall der Projektpartner durch sein eigenes Fallmanagement für die Aufklärung des Verdachts verantwortlich. Er ist dazu verpflichtet, GLOBAL CARE über die begründeten Verdachtsfälle zu informieren. Dem Projektpartner wird bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen Unterstützung und Begleitung angeboten. Durch eine offene Kommunikationskultur, die von GLOBAL CARE gefördert wird, sollen Verdachtsfälle partnerschaftlich und vertrauensvoll bearbeitet werden können. Die Nicht-Einhaltung der Kinderschutzstandards kann zu vertraglichen Veränderungen bis hin zur Beendigung der Zusammenarbeit führen.

4. Zusammenarbeit mit Partnern

GLOBAL CARE arbeitet in den weltweiten Einsatzländern mit lokalen Projektpartnern zusammen. Die gemeinsamen Projekte sind darauf ausgelegt, Kinder zu fördern, sie in Notsituationen zu unterstützen und ihnen eine freie Entfaltung zu ermöglichen. Die Projektpartner stehen in ständigem Austausch mit den Kindern und entwickeln die Förderung für sie und gemeinsam mit ihnen weiter. Damit alle Kinder größtmöglichen Schutz erfahren, müssen die lokalen Partnerorganisationen eigene, auf sie abgestimmte Kinderschutzsysteme vorweisen bzw. aufbauen. Die Mindeststandards werden von GLOBAL CARE überprüft. Alle lokalen Partnerorganisationen haben sich zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinien von GLOBAL CARE verpflichtet. Patenschafts- und Projektvereinbarungen ent-

halten Regelungen zum Schutz von Kindern. Bei allen Schritten bietet GLOBAL CARE partnerschaftliche Unterstützung an. Regelmäßige Reisen ermöglichen den Einblick in den aktiven Kinderschutz der Partnerorganisationen. GLOBAL CARE kennt alle Projektleiter*innen persönlich. Eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit ermöglicht den gemeinsamen Dialog und das Austauschen von Erfahrungswerten, um den Kinderschutz intern auszubauen.

Anhang 1: Verhaltensrichtlinie

für GS, VS, Kuratorium

Verhaltensrichtlinien für alle Mitarbeitenden⁴, Mitglieder des Vorstands und Kuratoriums der Kinderhilfswerk Stiftung Global-Care

Als Teil der Mission und des Leitbildes trägt GLOBAL CARE Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern und jungen Menschen. Sie ist davon überzeugt, dass Kinderschutz eine individuelle und auch gemeinschaftliche Verantwortung ist und dass alle vorsorglich und verantwortlich mitarbeiten müssen, damit der Schutz der Kinder gewährleistet ist. Deshalb verpflichtet sich GLOBAL CARE in der gesamten Arbeit der Stiftung im In- und Ausland zu den nachfolgenden Verhaltensrichtlinien.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die Kinderschutzrichtlinie von GLOBAL CARE zu befolgen und in meinem Arbeitsumfeld bekannt zu machen. Ich verpflichte mich auf Bedenken, Anschuldigungen und Vorfälle sofort zu reagieren und den*die Kinderschutzbeauftragte*n von GLOBAL CARE oder die Ombudsperson unmittelbar zu informieren.

In diesem Sinne werde ich, ...

- zu einem sicheren, förderlichen und ermutigenden Umfeld für Kinder beitragen.
- Kinder als individuelle Persönlichkeiten mit ihren Meinungen, Ideen und Sorgen respektieren.
- alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt behandeln.
- darauf achten positiv, altersgerecht und ermutigend im Umgang mit Kinder zu handeln.
- die jeweiligen Kinderschutzrichtlinien der Partnerorganisationen beachten.
- Bei Begegnungen mit Kindern immer mindestens in Hör- oder Sichtweite eines zweiten Erwachsenen sein.
- sicherstellen, dass jeglicher Körperkontakt angemessen ist. Körperlicher Kontakt sollte grundsätzlich vom Kind ausgehen.
- mich angemessen kleiden (Schultern bis Knie bedecken) und Verhalten vermeiden, das zu Irritationen führen kann.
- die Kommunikationsrichtlinie von GLOBAL CARE einhalten und beim Fotografieren, Filmen und Verfassen von Berichten die Menschenwürde, Privatsphäre und Schutzbedürftigkeit von Kindern achten.
- mit personenbezogenen Daten von Kindern nach den geltenden Datenschutzrichtlinien sorgsam umgehen.
- aktiv daran arbeiten, eine Kultur der Offenheit, Transparenz und gemeinsame Verantwortung am Arbeitsplatz zu fördern.
- mich unverzüglich an die zuständigen Personen wenden, wenn ich Bedenken habe oder Vorfälle zu meiner Kenntnis kommen.
- jede Aufklärung von Vorfällen unterstützen und meine Informationen bereitstellen.

Ich verpflichte mich Kinder niemals zu bedrohen, zu diskriminieren, zu demütigen, einzuschüchtern, auszubeuten oder ihnen Gewalt anzutun.

⁴ Als Mitarbeitende gelten im Folgenden alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Hilfskräfte und Praktikant*innen

Dies bedeutet unter anderem, dass ich niemals...

- meine Macht oder meinen Einfluss durch meine Position oder mein Amt auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche.
- Kinder in missbräuchliche oder gefährdende Situationen bringe oder die als solche verstanden werden könnten.
- Kinder schlage, angreife oder anderweitige physische Gewalt anwende. Auf körperliche und erniedrigende Strafen ist zu verzichten.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise berühre, inklusive Handlungen wie zum Beispiel Küssen, Streicheln, in den Arm nehmen oder ihre persönlichen Grenzen missachte. Als Richtlinie gilt: Keine Berührungen von Kindern in Bereichen, die üblicherweise von Kleidung bedeckt sind.
- unangemessene, missbräuchliche, erniedrigende, einschüchternde, sexistische oder anders diskriminierende Sprache benutze.
- einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt antue oder es ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe.
- eine körperliche oder sexuelle Beziehung zu Kindern aufbaue oder einer Beziehung, die als missbräuchlich oder ausbeutend betrachtet werden kann.
- Kinder mit unangemessenen Materialien wie pornografische Videos oder Literatur in Kontakt bringe.
- Kinder bei Tätigkeiten persönlicher/intimer Natur unaufgefordert helfe, die sie selbst durchführen können.
- Kinder bevorzuge oder ungleich behandle, während andere Kinder dadurch herabgesetzt oder ausgegrenzt werden.
- illegales, gefährliches und gewaltsames Verhalten gegenüber Kinder dulde oder unterstütze.
- Zeit alleine mit Kindern verbringe ohne dass eine andere erwachsene Person in Hör- oder Sichtweise ist. Dies gilt auch für das Mitnehmen von einem Kind im Auto, außer dies ist absolut notwendig und auch nur bei Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
- Personen, die Besucher*innen von Projekten oder Ehrenamtliche/Helfer*innen bei GLOBAL CARE Veranstaltungen betreuen, haben folgende Aufgaben:
 - Sicherstellen, dass den zu betreuenden Personen die Verhaltensregeln zum Kinderschutz bekannt sind und sie die Meldemöglichkeiten von Vorfällen kennen.
 - Dafür sorgen, dass alle zu betreuenden Personen die Verhaltensrichtlinien unterzeichnet haben und bei Zuwiderhandlung mit (rechtlichen) Konsequenzen rechnen müssen.
 - Sich dessen bewusst sein, dass bestimmte Situationen Risiken im Blick auf den Kinderschutz haben können und darum mit Achtsamkeit und dem Ziel der Risikominimierung behandelt werden müssen.
 - Gewährleisten, dass keine zu betreuende Person alleine mit einem Kind ist.
 - Sicherstellen, dass die zu betreuenden Personen keinen unangemessenen körperlichen Umgang mit Kindern herbeiführen.
 - Eine offene Atmosphäre schaffen und erhalten, in der Sorgen und Vorfälle diskutiert werden können.
 - Bedenken, Anschuldigungen und Vorfälle unverzüglich der mit Kinderschutz beauftragten Person zu melden.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Anhang 2: Verhaltensrichtlinie für Besucher und Ehrenamtliche

Hinweise der Kinderhilfswerk Stiftung Global-Care zu Projektreisen und Veranstaltungen

Als Teil der Mission und des Leitbildes trägt GLOBAL CARE Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern und jungen Menschen. Sie ist davon überzeugt, dass Kinderschutz eine individuelle und auch gemeinschaftliche Verantwortung ist und dass alle vorsorglich und verantwortlich mitarbeiten müssen, damit der Schutz der Kinder gewährleistet ist.

Aufgrund des Aufgabengebiets als Kinderhilfswerk ergibt sich ein erhöhtes Risiko, da potentielle Täter*innen sich gezielt Einrichtungen suchen, bei denen sie Zugang zu Kindern erhalten. Gemeinsam mit den Partnern ergreift GLOBAL CARE deswegen präventive Maßnahmen, um Kinder umfassend vor Gewalt zu schützen. Mit der Kinderschutzrichtlinie kommt GLOBAL CARE ihrer eigenen Verpflichtung nach: dem Schutz von Kindern.

Durch Ihre Teilnahme an der Reise oder Veranstaltung werden Sie mit Kindern in Kontakt kommen. Daher bitten wir Sie, sich die folgenden Richtlinien aufmerksam durchzulesen. Bitte bestätigen Sie uns anschließend mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Richtlinien zur Kenntnis genommen haben und nach ihnen handeln werden.

In diesem Sinne werde ich, ...

- zu einem sicheren, förderlichen und ermutigenden Umfeld für Kinder beitragen.
- Kinder als individuelle Persönlichkeiten mit ihren Meinungen, Ideen und Sorgen respektieren.
- alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt behandeln.
- darauf achten positiv, altersgerecht und ermutigend im Umgang mit Kindern zu handeln.
- die jeweiligen Kinderschutzrichtlinien der Partnerorganisationen beachten.
- Bei Begegnungen mit Kindern immer mindestens in Hör- oder Sichtweite eines zweiten Erwachsenen sein.
- sicherstellen, dass jeglicher Körperkontakt angemessen ist. Körperlicher Kontakt sollte grundsätzlich vom Kind ausgehen.
- meine Aufsichtspflicht wahrnehmen, wenn mir solche Aufgaben übertragen worden sind
- mich angemessen kleiden (Schultern bis Knie bedecken) und Verhalten vermeiden, das zu Irritationen führen kann.
- beim Fotografieren, Filmen und Verfassen von Texten die Menschenwürde, Privatsphäre und Schutzbedürftigkeit von Kindern achten.
- mit personenbezogenen Daten von Kindern nach den geltenden Datenschutzrichtlinien sorgsam umgehen.
- mich unverzüglich an die zuständigen Personen wenden, wenn ich Bedenken habe oder Vorfälle zu meiner Kenntnis kommen.
- jede Aufklärung von Vorfällen unterstützen und meine Informationen bereitstellen.

Ich verpflichte mich Kinder niemals zu bedrohen, zu diskriminieren, zu demütigen, einzuschüchtern, auszubeuten oder ihnen Gewalt anzutun.

Dies bedeutet unter anderem, dass ich niemals

- Kinder in missbräuchliche oder gefährdende Situationen bringe oder die als solche verstanden werden könnten.
- Kinder schlage, angreife oder anderweitige physische Gewalt anwende. Auf körperliche und erniedrigende Strafen ist zu verzichten.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise berühre, inklusive Handlungen wie zum Beispiel Küssen, Streicheln, in den Arm nehmen oder ihre persönlichen Grenzen missachte. Als Richtlinie gilt: Keine Berührungen von Kindern in Bereichen, die üblicherweise von Kleidung bedeckt sind.
- unangemessene, missbräuchliche, erniedrigende, einschüchternde, sexistische oder anders diskriminierende Sprache benutze.
- einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt antue oder es ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe.
- eine körperliche oder sexuelle Beziehung zu Kindern aufbaue oder eine Beziehung, die als missbräuchlich oder ausbeutend betrachtet werden kann.
- Kinder mit unangemessenen Materialien wie pornografische Videos oder Literatur in Kontakt bringe.
- Kindern bei Tätigkeiten persönlicher/intimer Natur unaufgefordert helfe, die sie selbst durchführen können.
- Kinder bevorzuge oder ungleich behandle, während andere Kinder dadurch herabgesetzt oder ausgegrenzt werden.
- illegales, gefährliches und gewaltsames Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze.
- Zeit alleine mit Kindern verbringe ohne dass eine andere erwachsene Person in Hör- oder Sichtweise ist. Dies gilt auch für das Mitnehmen von einem Kind im Auto, außer dies ist absolut notwendig und auch nur bei Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
- in Gegenwart von Kindern rauche oder alkoholische Getränke konsumiere.
- keine persönlichen Kontaktdaten weitergebe.

Bitte senden Sie die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien an Ihre Ansprechperson bei GLOBAL CARE.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Sie möchten einen Verdacht melden?

Dann können Sie sich jederzeit an kinderschutz@global-care.de, das Formular auf unserer Homepage oder 05622 9190023 wenden.

Impressum

Kinderhilfswerk Stiftung Global-Care
Gebrüder-Seibel-Ring 23
34560 Fritzlar

Telefon: +49 (0) 5622 6160
Telefax: +49 (0) 5622 910096

info@global-care.de
www.global-care.de

Verantwortlich für den Inhalt

Beate Tohmé
Geschäftsführerin

